

BGer 9C 314/2021 vom 24. Juni 2021

Bundesgericht, 2021-06-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_314_2021

FR: TF 9C 314/2021 du 24 juin 2021

IT: TF 9C 314/2021 del 24 giugno 2021

Regeste

Ergänzungsleistung zur AHV/IV (Prozessvoraussetzung) | Ergänzungsleistung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung (II. Sozialrechtliche Abteilung)
24.06.2021 9C 314/2021 (9C_314/2021) Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 24.06.2021 9C 314/2021 (9C_314/2021) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale) 24.06.2021 9C 314/2021 (9C_314/2021)

Ergänzungsleistung zur AHV/IV (Prozessvoraussetzung) | Ergänzungsleistung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_314/2021 Urteil vom 24. Juni 2021 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Parrino, Präsident, Gerichtsschreiberin N. Möckli. Verfahrensbeteiligte A. _____, vertreten durch B. _____, Beschwerdeführerin, gegen Gemeinde Bäretswil, Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV, Schulhausstrasse 2, 8344 Bäretswil, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Ergänzungsleistung zur AHV/IV (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen das Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 30. April 2021 (ZL.2019.00060). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 25. Mai 2021 (Poststempel) gegen das Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 30. April 2021, in Erwägung, dass das Bundesgericht von Amtes wegen und mit freier Kognition prüft, ob ein Rechtsmittel zulässig ist (BGE 138 V 318 E. 6 mit Hinweis), dass die Vorinstanz im angefochtenen Urteil den Einspracheentscheid vom 22. Juli 2019 aufhob und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückwies, damit diese den Anspruch der Beschwerdeführerin und ihres verstorbenen Ehegatten im Sinne der Erwägungen ab Februar 2019 bis Ende Juli 2019 neu festsetze bzw. zur Durchführung des Einspracheverfahrens hinsichtlich der Rückerstattungsverfügung sowie des Anspruchs ab 1. August 2019. Im Übrigen hat das kantonale Gericht die Beschwerde abgewiesen, soweit es darauf eingetreten ist. Ferner wurde ein Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Parteientschädigung verneint, dass der vorinstanzliche Rückweisungsentscheid das Verfahren - auch in Bezug auf die Kosten- und Entschädigungsfolgen (BGE 139 V 604 E. 3.2; 133 V 645 E. 2.1) - nicht abschliesst, sondern einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG darstellt, dass die Zulässigkeit der Beschwerde dagegen somit - alternativ - voraussetzt, dass der Entscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder dass die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG), dass nach der Rechtsprechung die Beschwerde führende Partei darzutun hat, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. a oder lit. b dieser Bestimmung erfüllt sind, soweit deren Vorliegen nicht offensichtlich in die Augen springt (BGE 142 III 798 E. 2.2 mit Hinweisen), dass sich die Beschwerde gegen einzelne von der

Vorinstanz festgelegte Berechnungselemente des Ergänzungsleistungsanspruchs und die verweigerte Parteientschädigung, d.h. gegen den Zwischenentscheid richtet, dass die Beschwerdeführerin nicht darlegt, inwiefern ein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG gegeben sein soll und ein solcher auch nicht ersichtlich ist, wird die Beschwerdeführerin doch nach den neuen Abklärungen bzw. Berechnungen der Beschwerdegegnerin und des gestützt hierauf zu erlassenden neuen Entscheids der Verwaltungsbehörde Beschwerde erheben können (Art. 93 Abs. 3 BGG), ohne dass das angefochtene kantonale Urteil im bundesgerichtlichen Verfahren präjudizierende Wirkung entfaltet, dass zudem ebenso wenig ein Eintreten auf die Beschwerde gestützt auf Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG angezeigt ist, da nämlich, selbst wenn mit einer Gutheissung der Beschwerde direkt ein sofortiger Endentscheid herbeigeführt werden könnte und damit die im Rückweisungsentscheid angeordneten ergänzenden Sachverhaltsabklärungen bzw. Berechnungen obsolet würden, damit praxisgemäss kein bedeutender Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren im Sinne dieser Bestimmung erspart würde (statt vieler: BGE 133 V 477 E. 5.2.2 oder SVR 2011 IV Nr. 57 S. 171, 8C_958/2010 E. 3.3.2.2), dass sich demzufolge die Beschwerde als offensichtlich unzulässig erweist, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG erledigt wird, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 24. Juni 2021 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Parrino Die Gerichtsschreiberin: Möckli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.